

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00518 vom 30. September 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00518](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00518)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00518 du 30 septembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00518 del 30 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 3**

.

#### **E. 3.1**

Aufgrund der übereinstimmenden Parteianträge, dass (derzeit) gestützt auf die rechtskräftige Erwägung im Urteil IV .2013.00417 vom 3. November 2014 eine psychiatrische Abklärung nicht notwendig ist, ist die Beschwerde in diesem Sinne gutzuheissen und es ist festzustellen, dass keine psychiatrische Begutachtung (durch Dr. A.\_\_\_\_ oder einen anderen Psychiater) durchzuführen ist.

Im Weiteren wurde durch das hiesige Gericht im Urteil IV.2013.00417 vom 3. November 2014 eine umfassende Abklärung des somatischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin sowie dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit auferlegt . Entsprechend ist unbestritten - auch seitens der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerdeantrag in Urk. 1 S. 2) - , dass eine rheumatologische Begutachtung notwendig ist.

#### **E. 3.2**

Strittig und zu prüfen ist

demnach, ob die erfolgte Wahl von Dr. Z.\_\_\_\_

als sachverständige Person für die rheumatologische Begutachtung rechtmässig ist , ob es der Beschwerdeführerin zumutbar ist, sich in B.\_\_\_\_ und somit ausserkantonal untersuchen zu lassen und ob das Einigungsverfahren gemäss Art. 44 ATSG gesetzsgemäss durchgeführt wurde.

### **E. 4**

.3

Die Frage der Voreingenommenheit des begutachtenden Dr. Z.\_\_\_\_

war bereits im Beschwerdeverfahren IV.2011.00050 Thema . Das hiesige Gericht stellte dazu jedoch unmissverständlich fest, dass die von der Beschwerdeführerin behauptete schlechte Behandlung während der Untersuchung sowie deren kurze halbstündige Dauer in den Akten keine Stützfäden ( Urk. 90 E. 3.2.3.3). Deshalb kann aus der damaligen Rüge auch im vorliegenden Verfahren nichts abgeleitet werden.

#### **E. 4.1**

Zu prüfen ist vorab das Vorliegen von Ablehnungs- oder Ausstandsgründen gegen den der Beschwerdeführerin namentlich bekannt gegebenen Gutachter Dr. Z.\_\_\_\_ .

Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich im Wesentlichen vor, dass die Wahl von Dr. Z.\_\_\_\_ als Gutachter nicht sachgerecht sei. So sei sie bereits 2010 von Dr. Z.\_\_\_\_ begutachtet worden und habe sich sehr schlecht behandelt gefühlt, was bereits Thema des ersten Beschwerdeverfahrens am Sozialversicherungsgericht gewesen sei (vgl. IV.2011.00050). Unter diesen Umständen müsse von einer Begutachtung durch Dr. Z.\_\_\_\_ abgesehen werden.

Zudem würden die Gutachter offenbar nicht nach Eignung, sondern ergebnisorientiert durch die Beschwerdegegnerin ausgesucht (Urk. 1 S. 6).

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 44 ATSG kann die versicherte Person einen Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen. Zum einen werden von den triftigen Gründen die eigentlichen gesetzlichen Ausstandsgründe erfasst (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG). Zum anderen zählen auch weitere Aspekte – etwa die fehlende Sachkenntnis – zu den triftigen Gründen (Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, Rz 17 zu Art. 44; vgl. auch BGE 132 V 93 E. 6.4-5).

Nach der Rechtsprechung gelten für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind. Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 E. 7.1). Deshalb ist ein triftiger Grund auch etwa gegeben, wenn es dem Gutachter an der im konkreten Fall erforderlichen Kompetenz fehlt oder er aus persönlichen Gründen nicht als geeignet erscheint (Kieser, a.a.O., Rz 18 zu Art. 44).

#### **E. 4.4**

Die Tatsache, dass eine sachverständige Person wiederholt von einer Versicherungsträgerin für Begutachtungen herangezogen wird, stellt überdies keinen Ausstandsgrund dar (Urteil des Bundesgerichts 9C\_67/2007 vom 28. August 2007 E. 2.4).

#### **E. 4.5**

Der Auffassung der Beschwerdegegnerin folgend, gilt ein Gutachter nicht schon deshalb als voreingenommen, weil er sich schon einmal mit der zu begutachtenden Person befasst hat, auch wenn er dabei zu für sie ungünstigen Schlussfolgerungen gelangt ist. Die Beschwerdeführerin vermag in keiner Weise objektiv darzutun, inwieweit das Ergebnis der Begutachtung nicht mehr als offen oder bereits als vorbestimmt erscheint.

#### **E. 4.6**

Nach dem Gesagten vermag der vorgebrachte Ablehnungsgrund keinen Anschein der Befangenheit in objektiver Weise zu begründen.

### **E. 5.1**

Zu prüfen ist weiter der Einwand der Unzumutbarkeit der Begutachtung in B.\_\_\_\_ .

Die Beschwerdeführerin wendet diesbezüglich ein, dass kein Grund erkennbar sei, weshalb sie ausserkantonale in B.\_\_\_\_ untersucht werden sollte, zumal es im Kanton Zürich genügend qualifizierte Fachärzte gebe, welche die rheumatologische Begutachtung durchführen könnten. Offenbar würden die Gutachter nicht nach Eignung, sondern ergebnisorientiert von der Beschwerdegegnerin ausgesucht. Eine ausserkantonale Begutachtung widerspreche zudem dem Grundsatz, dass die Begutachtungen möglichst in der Nähe des Wohnsitzes stattfinden sollten (Urk. 1 S. 6).

### **E. 5.2**

Wenn eine versicherte Person aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen, kann ihr die Verweigerung der Mitwirkung nicht zugerechnet werden, was sie entschuldbar macht (Urteil des Bundesgerichts 9C\_235/2013 vom 10. September 2013 E. 3.2 mit Hinweisen). Entsprechend hat sich die versicherte Person einer ärztlichen oder fachlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn sie für die Beurteilung notwendig und zumutbar ist ( Art. 43 Abs. 2 ATSG). Die Zumutbarkeit muss objektiv und subjektiv gegeben sein, wobei auch die Frage der subjektiven Zumutbarkeit objektiv zu klären ist. Es geht mithin nicht darum, ob die versicherte Person die Untersuchung aus ihrer eigenen (subjektiven) Wahrnehmung heraus als zumutbar betrachtet oder nicht, sondern darum, dass die subjektiven Umstände (etwa Alter der Person, Gesundheitszustand) in einer objektiven Betrachtung dahingehend gewürdigt werden, ob diese Umstände die Untersuchung zulassen oder nicht. Die üblichen Untersuchungen in einer Gutachtensstelle sind ohne konkrete entgegenstehende Umstände generell als zumutbar zu betrachten (SVR 2007 IV Nr. 48 I 988/06 E. 4.2; Kieser , ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 43 Rz 44).

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführerin reichte allerdings keine Arztberichte

ein , die eine allfällige Reiseunfähigkeit belegen könnten, und macht diese auch nicht substantiiert geltend. Einen grundsätzlichen Anspruch auf eine wohnortnahe Begutachtung besteht nicht. Unter diesen Umständen ist der Beschwerdeführerin die Untersuchung in B.\_\_\_\_ ohne Weiteres zuzumuten.

### **E. 6.1**

Weiter ist zu prüfen, ob das Einigungsverfahren gemäss Art. 44 ATSG gesetzessgemäss durchgeführt wurde.

Die Beschwerdeführerin rügt hierbei, dass die Beschwerdegegnerin entgegen ihrer Zusicherung im Schreiben vom 20. Februar 2015 ( Urk. 15/161) mit keinem Wort auf die von ihr vorgeschlagenen Gutachter eingegangen sei, was mit Art. 44 ATSG unvereinbar sei.

### **E. 6.2**

Ziel eines gegenseitigen Einigungsverfahrens nach Art. 44 ATSG ist es, einerseits vermeidbare Verfahrensweiterungen abzuwenden und andererseits die Akzeptanz der Beweisergebnisse durch die betroffene versicherte Person zu erhöhen. Dies hebt jedoch nicht die Zuständigkeit des Versicherungsträgers auf, die sachverständige Person zu

bestimmen; es besteht nämlich kein Recht der Partei auf einen Sachverständigen ihrer Wahl ( Kieser , ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 44 Rz 19).

### **E. 6.3**

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass sich die Beschwerdegegnerin zwar um ein konsensorientiertes Vorgehen über die Wahl eines Gutachters bemühte ( Urk. 15/161). Dass keine Einigung erzielt werden konnte, lag aber daran, dass die Anzahl der zu begutachtenden Disziplinen bis zum Schluss strittig blieb, was ja auch zum vorliegenden Beschwerdeverfahren geführt hat. Das Einigungsverfahren wurde somit lediglich unter der Voraussetzung, dass ein bidisziplinäres Gutachten durchzuführen ist, ordnungsgemäss durchgeführt. Angesichts der vorstehenden Erwägungen erscheint das Zurückkommen auf die Frage der Person des rheumatologischen Gutachtens aber als unnötig.

### **E. 7**

Die Beschwerde ist deshalb in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Zwischenverfügung vom 31. März 2015 aufzuheben ist mit der Feststellung, dass die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, nur ein rheumatologisches und kein psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben hat.

### **E. 8.1**

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG – gemäss Art. 61 lit . a ATSG kostenlos.

### **E. 8.2**

Nach Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist der Beschwerdeführerin - entsprechend der eingereichten Honorarnote vom 2. Juli 2015 (Urk. 17) , wobei der Aufwand als angemessen erscheint - eine Prozessentschädigung von Fr. 1'377.05 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

### **E. 8.3**

Entsprechend erweist sich das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Zwischenverfügung vom 31. März 2015 aufgehoben und festgestellt wird, dass die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, lediglich ein rheumatologisches und kein psychiatrisches Gutachten in Auftrag zu geben hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos . 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, der Beschwerdeführerin

eine Prozessentschädigung von Fr . 1'377.05 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg Bonazzi - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst-Geiger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.